

**Amtliche Bekanntmachung
vom 28. November 2024**

Korrektur der Bekanntmachung vom 11. Mai 2024

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)

vom 2. Mai 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz sowie § 2 Absatz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 2. Mai 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung) vom 25. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2021, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 2 „Gebühreuzonen“ wird wie folgt ersetzt:

§ 2 Gebühreuzonen

Die Parkgebühreuzonen 1 bis 3 sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt.

2. § 4 Absatz 3 „Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer“ wird wie folgt ersetzt:

§ 4 (3)

Die Parkgebühr in der Gebühreuzone 3 wird wie folgt festgesetzt:

Kurzzeitgebühr: 0,15 Euro je angefangene sechs Minuten

Langzeitgebühr: 6,00 Euro je Kalendertag

Monatsgebühr: 50 EUR/Monat

Bewirtschaftungszeit montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 28. November 2024

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.